

wann und wo Beafou seinerseits seinen Sentenzenkommentar ausgearbeitet oder vorgetragen hat.

Hrss. haben sich entschlossen, die Edition der restlichen Quästionen des Scriptum Ockhams zu I Sent. vorerst zurückzustellen, um zunächst eine kritische Ausgabe der gesamten „*Summa logicae*“ vorzulegen (vgl. S. 13*). Außerdem soll auch die Arbeit an der weiteren Edition der sog. „*Expositio aurea*“ rasch weiter gefördert werden (vgl. OT II, 206 A. 6). Man wird dieses Interesse an den logischen Schriften respektieren müssen, wenn man es gleichwohl bedauert, daß damit die Vollendung der Ausgabe des Scriptum ebenso wie die nach der Qualität der Editio princeps noch dringlichere Edition der Reportationen zu II–IV Sent. nach Lage der Dinge auf schwer absehbare Zeit noch auf sich warten lassen wird. Man kann nur wünschen, daß es dem Franciscan Institute bald gelingt, den Fortgang seines ehrgeizigen und so glücklich begonnenen Unternehmens auch personell zu sichern.

Berlin

Jürgen Miethke

Adolar Zumkeller (Hrsg.): Hermann Scildis O.S.A. *Tractatus contra haereticos negantes immunitatem et iurisdictionem sanctae Ecclesiae et Tractatus de conceptione gloriosae Virginis Mariae* (= Cassiacum, Suppl. 4). Würzburg (Augustinus) 1970. XXI, 182 S. Kart. DM 58.50.

Aus dem umfangreichen Schrifttum des Augustinereremiten Hermann von Schildesche (bei Bielefeld) († 1357), Magister und (wohl ersternannter) Generalvikar von Würzburg, zeitweise Ordensprovinzial, sind hier zwei Traktate ediert worden, die zweifellos Beachtung verdienen. Der erste ist eine Streitschrift für die Rechte des Papsttums gegen die Lehre des Marsilius von Padua, nur in einer Hs. erhalten, wahrscheinlich aber originales Apograph, als Gutachten von Papst Johannes XXII. in Avignon angefordert und kurz nach der päpstl. Verurteilung des Marsilius um 1327 geschrieben und überreicht. Später wurde er zusammen mit ähnlichen Texten in einer Sammelhs. der päpstl. Bibliothek einverleibt; heute in Paris BN Cod. ms. lat. 4232. Andere Exemplare hat der Herausgeber, der 1959 seine Forschungen über das gesamte Schriftwerk Hermanns in der Cassiacum-Reihe unter Nr. 15 veröffentlichte, nicht gefunden; es scheint, daß keine Abschrift angefertigt wurde, der Traktat teilte also das Schicksal so vieler Gutachten. Der zweite Traktat ist um 1350 dem damaligen Würzburger Archidiakon, späteren Bischof von Bamberg, Lupold von Bebenburg gewidmet, dem der Verfasser befreundet war. Lupold gilt als wichtige Persönlichkeit (vgl. R. Bauerreis, Kirchengeschichte Bayerns 4, St. Ottilien 1953, S. 203 f.). Erhalten sind nur drei, leider späte Hss.: Kiel UB Cod. ms. Bord (esholm) 48, um 1477, wie drei Eigentumsvermerke sagen, im Chorherrenstift Jasenitz bei Stettin (= *Mons s. Mariae*) angefertigt, und von dort in das Chorherrenstift Bordesholm gelangt. Sodann Lüneburg, Ratsbücherei Cod. ms. theol. fol. 73, 1439 (vom Hrsg. S. XVII ohne Beleg angegeben) im Lüneburger Franziskanerkonvent geschrieben. Diesen beiden schlichten Papier-Hss. steht eine Prachthandschrift auf feinstem Pergament und reich an Miniaturen gegenüber, die zwischen 1439 und 1464 für den Prinzen Charles von Orleans bestimmt war; heute Paris BN Cod. ms. lat. 2922. Diese Pariser Hs. stimmt mit dem Erstdruck überein, den der Franziskaner Petrus de Alva y Astorga 1664 in Löwen veranstaltete, nebst ähnlichen Marien-Traktaten in: *Monumenta antiqua immaculatae conceptionis sanctissimae Virginis Mariae*, sodaß ein Vergleich keine Verbesserungen des Textes erbrachte. Es wird wohl noch manche Abschrift vorhanden gewesen sein, zumal andere Schriften Hermanns eine ausgesprochen weite Verbreitung erfuhren, z. B. sein *Speculum manuale sacerdotum*, erhalten in 99 Hss. und 9 Drucken, so daß man dieses Werk mit Recht die meistgelesenste Pastoralchrift des ausgehenden MA nennen kann (Hrsg. in „Schriftum und Lehre des Hermann von Schildesche“ a.a.O. S. 58). Auch bei Hermanns *Introductorium iuris* fand Zumkeller immerhin 35 Hss., ein klares Zeugnis weiter Streuung. Der Marien-Traktat wird allerdings nur noch von Osnabrücker Augustinern erwähnt, 1416, 1470 und 1492 (ebd. S. 78 n. 247

und S. 301), was auf mindestens ein Exemplar in Osnabrück hinweist, das als verloren gelten muß. Die Kollation der drei Hss. erbrachte manche Verbesserungen des Erstdruckes, der an Druckfehlern und Homoioteleuta krankte. Zunkeller, ein Schüler Fr. Stegmüllers, hat mit dieser trefflichen Edition nicht nur die nächste Absicht der Cassiacum-Reihe, die Erforschung des Augustinerordens und seiner Theologie, ein gutes Stück mehr verwirklicht, sondern überhaupt zwei wertvolle Texte der theologischen Literatur des 14. Jahrhunderts ans Licht gebracht, die weit über die Ordensgeschichte hinaus Bedeutung haben. Bei der Behandlung der schwierigen Probleme des Streites zwischen den Päpsten in Avignon und Ludwig dem Bayern wird man fürderhin diese Texte mit Gewinn heranziehen.

Die quellenkundliche „Einführung“ ist kurz gehalten, es wird auf die Monographie verwiesen; der Leser tut gut, sich diese vorzunehmen. Das Druckbild ist schön, würde aber noch gewinnen, wenn die bekannten und schnell lesbaren Bibelzitate kursiv gesetzt wären. Die Foliengzahl der Hss. an den Rand zu schlagen ist unterblieben. Dafür ist das Kapitelverzeichnis in aller Ausführlichkeit (dreimal) ausgedruckt worden, vor den Traktaten, über dem jeweiligen Kapitel und im *Index generalis*. Leider immer mit den langweiligen ausgeschriebenen Anläufen und Zahlen: *Septimum decimum capitulum: In septimo decimo ostenditur quod* – u. E. genügte eine schlichte 17, ohne die geschichtliche Treue verletzt zu haben. Ähnlich stört den Leser, daß die Quellenangaben im Text stehen geblieben sind, zumal sie oft ungenau, ja falsch gerieten und im Apparat zu verbessern waren, z. B. *quia secundum Chrysostomum „omnis res per quascumque causas nascitur, per eandem dissoluitur“*, *ut Extra, De regulis iuris, „Omnis“* (dazu im Apparat: *non Chrysostomus: cf. Decr. Greg. IX 5, 41, 1: RF 2, 927*). Besser ist es, alles derartige unter den Strich zu bringen, so reizvoll die umständliche Redeweise dem Historiker vorkommen mag. Die damalige Unsitte des Einteilens, Aufzählens und Anreihens von Thesen läßt nur den Verdacht auf Mangel an spekulativer und synthetischer Kraft wach werden; es ist gut, wenn schon das äußere Bild dies hindert.

Hermann von Schildesche ist kein Theologe ersten Ranges, aber seine Darlegungen weisen ihn als guten Durchschnitt aus, was der theologischen Bildung der führenden Kirchenmänner seiner Zeit, zu denen er gehörte, und wenn er sie repräsentiert, was anzunehmen ist, ein gutes Zeugnis ausstellt. Er kannte recht gut die Hl. Schrift, man möchte hier auf manche Auslegung hinweisen, die singular erscheint, etwa zu Mt. 8, 31 (S. 53, 30) oder zu Ps. 132, 2 (83, 102); sodann kennt er seinen Ordensvater Augustinus in großartiger Fülle von Zitaten – daß Ps. Augustinus und Fulgentius mit ihren recht spitzen Formulierungen mit augustinischer Autorität versehen sind, ist nicht seine Schuld. Aber Ambrosius, Bernhard, Gregor, Aristoteles, Thomas, sind ihm nicht nur aus den Dekretalen bekannt. Letztere werden sehr oft zitiert, etwa im gleichen Maße wie Augustin; Hermann muß zunächst als Jurist gewürdigt werden. Zweifellos besitzt er auf diesem Gebiet ein breites Wissen.

Ein kritischer Sinn für historische Fakten geht ihm, der Zeit entsprechend, gänzlich ab. Keineswegs mißtraut er Jakob de Voragine, noch bezweifelt er die Todsündigkeit der Päpste Marcellinus und Anastasius, weder *Quo vadis* noch die Bernhardslegende oder die Wunder an den Eltern Mariens bereiten ihm Probleme.

Soviel Wertvolles, Überzeitliches zu den beiden Themen hier gesammelt und aufbereitet wurde, soviel Unzulängliches, Überholtes, der Zeit Verhaftetes, muß mit in Kauf genommen werden. Ein Herausgeber kann (und will) zur Einordnung solcher Texte in die Zeit- und Dogmengeschichte nur Anregung geben. Wenn der Rezensent auf die Schwächen des Autors hinweist, wünscht er dem Editor, er möge zu der erfolgberechtigten Auswertung gute Mitarbeiter finden.

Das *ius gentium* wird als Degeneration des *ius naturale* – wo alle gleiches Recht besaßen – deklariert (102, 57 u. a.) Die *temporalia* sind als *bona delectabilia* abgewertet, die zur Erreichung des (allein notwendigen) *finis ultimus* wertlos sind. Vor Konstantin erfreute sich die Kirche inmitten der Verfolgung, gerade ohne Temporalien zu besitzen, des größten Wachstums. Die Weltreiche sind nur als *latrocinia* entstanden; Christen brauchten de iure heidnischen oder exkommunizierten Herr-

schern nicht zu gehorchen (36, 44; 44, 16). In den Weltreichen sind Dinge erlaubt, wie Zinsnehmen, die in der Kirche verboten sind (102, 42). Die *corpus-membrum-caput*-Lehre Augustins ist gewiß unentbehrlich, aber hier wird sie doch reichlich oberflächlich juristisch verfestigt (68, 17 u. a.). Manche Distinktion z. B. *error iuris – facti, error in facto proprio – in facto alieno*, wird zu billig angeboten. Welche Fragezeichen mag Johannes XXII angefügt haben? Das Urteil von R. Scholz (Unbekannte politische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern I, 10, Rom 1914), das der Hrsg. übernimmt, erscheint zu gut: „... zeigt ihn als vorsichtig abwägenden Scholastiker, der keineswegs mit gewissen italienischen Heißspornen in eine Linie gestellt werden kann.“ (Schrifttum . . . a.a.O., S. 143).

Ferner stützt sich der Hrsg. auf das sicher kompetente Urteil des (leider zu früh verst.) P. Ludger Meier OFM, wonach der Marien traktat die erste vollständige Abhandlung gewesen sei, die in Deutschland zur Verteidigung der Unbefleckten Empfängnis geschrieben wurde. Das ist insofern richtig, als eine gute Materialsammlung vorliegt. Die Problematik aber reicht bis ins 14. Jahrhundert zurück, ja hatte in der Hochscholastik schon ihren Höhepunkt erreicht und sich zu einer großen Kontroverse ausgewachsen (vgl. immer noch am besten hierzu M. J. Scheeben, Dogmatik 5, 1702). Hermann erscheint nur als einer der Epigonen, die mehr oder weniger die Problematik erfaßten und die Lösungen begreifen und anbringen konnten. Nächste Absicht seiner Veröffentlichung war, die Festfeier dieser Lehre einzuführen und zu verbreiten. Zu diesem Zwecke hatte Lupold von Bebenburg eine Stiftung am Würzburger Dom gemacht, desgl. ein anderer Freund von gleich führendem Rang, der Protonotar Michael de Leone (s. Bauerreis a.a.O., S. 201, und Zumkeller, Schrifttum . . . S. 82). Nun darf man nicht vergessen, daß weite Kreise von namhaften Theologen als Gegner aufgetreten waren, und daß die Pariser Universität das schon eingeführte Fest 1275 wieder abgeschafft hatte. Auch Hermanns Traktat wurde von den Pariser Dominikanern heftig abgelehnt (Schrifttum . . . , S. 164). Der Widerstand richtete sich im Grunde genommen nicht gegen die zu erweiternde Marienverehrung, sondern gegen deren schlechte Begründung. Auf Augustin gestützt wurde die *libido* der Eltern als Träger der Kontraktion der Erbsünde behauptet. Die Praeservation Mariens wurde nun so übertrieben gelehrt, daß für eine echte Erlösung nichts übrig blieb. Erst mußte Scotus die Präservation als vollkommenste Form der Erlösung darlegen. Unser Hermann kannte Scotus; von ihm übernahm er die Gegenargumente, wie Zumkeller verifiziert hat (135 f.), aber den Kern der Problematik hat er nicht aufgenommen. Er nimmt an, daß die Eltern Mariens steril bzw. ohne *libido* empfangen haben, und wenn St. Bernhard zur Strafe für seine Gegnerschaft mit beflecktem Kleid einem Ordensbruder erscheinen mußte, so hat er eben nach seinem Tod retraktiert, was zu tun er im Leben versäumte. Was den Traktaten Hermanns ihre tatsächlich große Bedeutung verlieh, erscheint nicht von theologischer Unzulänglichkeit gemindert; die herrlichen Augustinusworte, die er in solcher Fülle zusammentrug, das schöne Lob der Mutter Kirche am Schluß des ersten, und das ehrfürchtige Mariengebet am Schluß des zweiten Traktats gewinnen alle Sympathien des Lesers.

An dem *Index auctorum citatorum* ist nichts auszusetzen, jedoch der *Index nominum et rerum* befriedigt nicht in gleichem Maße. In deutscher Sprache gehalten, erspart er – allerdings wem wohl? – die Mühe des Übersetzens, die sich der Hrsg. selbst gemacht hat. Jede Übersetzung gerät zu einer Interpretation, wobei Worte und Begriffe ausgewählt und bevorzugt werden, was der Gefahr zu großer Subjektivität nicht entgehen kann. Ein lateinisches Wortverzeichnis bleibt leichter in neutralem Fahrwasser. Wenn wir (wahllos) einige Worte notieren, die wir im Register vermissen, so sei dies uns deshalb gestattet, weil wir dann auf den reichen Inhalt hinweisen können: *ordo universi* (8, 8), *ordo entium* (12, 47), *vasalli* 36, 40 (im Register unter *Imperator*, *legista* (39, 140), *tyrannis* (43, 38), *ius utile* (39, 140), *latrocinia* (44, 66), *naturaliter – supernaturaliter* (48, 14), *usura*, *concupinatus* (102, 42), *praedestinatio antecedens et consequens* (30, 51), *epieikos* (77, 29) (nicht Epikie!), *phantasmata* (77, 50), *habitus* (77, 27).

Zu ergänzen erschienen: 5, 8 cf. 1 Joh. 4, 20; 16, 38 cf. Mich. 5, 2 (2. Petr. 3, 8); *sanior pars* (72, 34) klingt nach Bened., *Reg. monach.* 64, 1; *nullum violentum perpetuum* = gestrenge Herren regieren nicht lange (45, 119) dürfte von Seneca stammen. Zu suchen wären noch die Quellen für 20, 19 *apostolica radix*; 46, 35 *ecclesia dotata audita fuit vox angelorum conquerentium, quod venenum fustum esset in ecclesiam*; 85, 191 (*Petrus*) *camerarius et thesaurarius Christi et eius thesaurorum*; 63, 84 Priesterweihe ausreichend zur Bischofsweihe: auf welches factum mag sich der Autor hier beziehen?; 88, 98 Prov. 8, 15: *Per me reges regnant*. Ist dieser Text, der ja auch auf der Kaiserkrone erscheint, schon früher einmal so politisch beansprucht worden wie hier?

Siegburg

Rhaban Haacke

Beata Losman: Norden och Reformkonsilierna 1408–1449. (= Studia Historica Gothoburgensia XI). Göteborg (Akademiförlaget) 1970. V, 301 S., davon 8 S. deutsche Zusammenfassung, kart.

Die aus der Schule Prof. Lönnroths hervorgegangene Göteborger Dissertation schildert ein halbes Jahrhundert skandinavischer Kirchengeschichte, das auf dem Kontinent zu den erregtesten gehört. Die seit 1397 in Personalunion verbundenen Reiche waren jedoch so stark mit den daraus entspringenden inneren Problemen der verfassungsmäßigen Weiterentwicklung der Union beschäftigt, daß die theoretischen Probleme der Zeit – Papalismus oder Konziliarismus – als solche nicht ins Blickfeld traten. Rein pragmatisch wurde entsprechend den inneren Notwendigkeiten entschieden. Sowohl Königin Margarete (1389–1412) wie König Erich von Pommern (1412–1439) hatten sich durch Ausnutzung der päpstlichen Provisionspraxis in den Bischöfen zuverlässige Mitarbeiter heranziehen können und ihre Macht über die Kirche ausgeweitet. Entsprechend war die Stellungnahme Margaretes zur Pisaner Obödienz erst fällig, als Gregor XII. ihren Kandidaten für Strengnäs anerkannte, Pisa und Alexander V. jedoch den gewählten Bischof. Bei Johannes XXIII. erreichte sie die Rücknahme des Beschlusses.

Am Konstanzer Konzil haben zwei dänische Bischöfe teilgenommen, jedoch als Repräsentanten des Königs, nicht der skandinavischen Kirche. Nur das Kloster Vadstena hatte dort einen eigenen festen Vertreter. Er vermittelte die Kenntnis der Dekrete und einiger konziliaristischer Schriften, vorzüglich aber Erbauungsliteratur (39–49). Die Anführung von Titeln oder Anfangsworten der Schriften hätte hier die Übersicht gefördert. Die nordische Delegation vertrat den Standpunkt, der Tyrannenmord sei erlaubt (24). Skandinavien war in das deutsche Konkordat eingeschlossen. Das Hauptinteresse galt der Wahl eines neuen Papstes.

Entsprechend der Pisaner Verordnung begannen in Schweden die Provinzialkonzilien im Jahr 1412. In Dänemark waren sie seit 1345 und 1383 außer Übung und wurden 1425 wieder aufgenommen, in Norwegen seit Ende des 14. Jahrhunderts erst wieder 1435. Sie haben eine neue Bewegung für die Freiheit der Kirche und für die Beachtung der kirchlichen Gerichtsbarkeit eröffnet, während sich zunächst die Macht des Königs über die Kirche noch steigerte und die freien Wahlen praktisch aufgegeben wurden.

Die für Pavia-Siena 1423 ausersehene Abordnung, diesmal der schwedischen Kirche, ist nie abgereist. Auch eine Delegation für Basel wurde erst 1434 mit B. Nikolaus Ragvaldi, seit 1438 EB. von Uppsala, und B. Ulrich von Aarhus entsandt, als Eugen IV. den Königskandidaten für Uppsala nicht gegen die Kapitelswahl bestätigte. Das Konzil erließ nur eine Mahnung, die Freiheit der Kirche zu achten. Die skandinavischen Vertreter arbeiteten sich gründlich in die Konzilsmaterie ein und wirkten auch an antipäpstlichen Dekreten mit. Die Verbindung des Königs zum Konzil wurde durch den schwedischen Aufstand von 1436 unterbrochen. Die Privilegien der Kirche wurden jetzt von den Räten bestätigt, die Union entwickelte sich in konstitutioneller Richtung und König Erich wurde 1439 abgesetzt. Damit wechselte auch die Stellung der skandinavischen Kirche zum Konzil, das um die gleiche Zeit Eugen IV. absetzte. Der neue König Christoffer von Bayern, der neue